

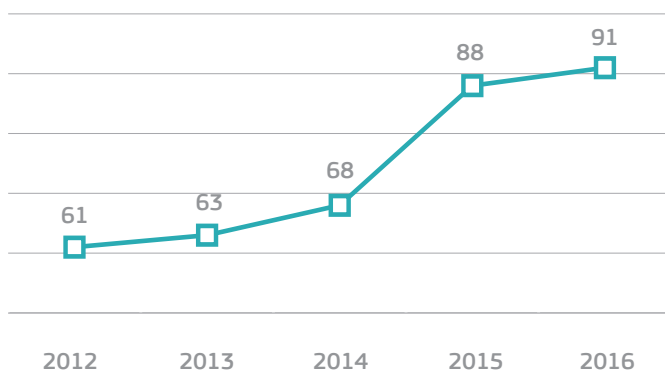


Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts

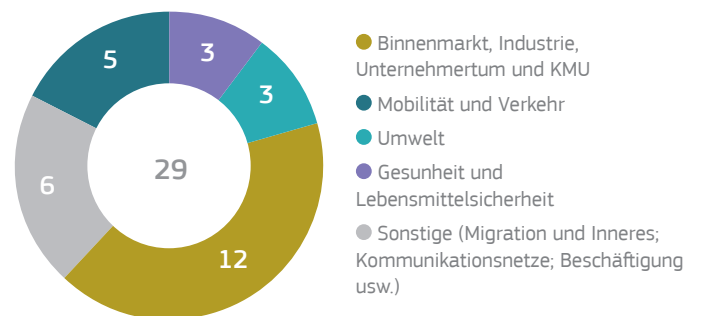
Jahresbericht 2016

Im Jahr 2016 wurde bei den neuen Beschwerden gegen Deutschland ein neuer Höchststand in Bezug auf die letzten fünf Jahre erreicht; bezogen auf denselben Zeitraum hat die Zahl der neu eingeleiteten EU-Pilot-Verfahren ihren niedrigsten Stand erreicht, nachdem die bereits niedrige Zahl des Jahres 2015 erneut drastisch zurückgegangen ist. Die Zahl der Ende 2016 noch laufenden Vertragsverletzungsverfahren ist leicht angestiegen. Die Zahl der neuen Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung verharrte auf dem Stand von 2015, ist aber nach wie vor höher als in den Jahren 2012 und 2013.

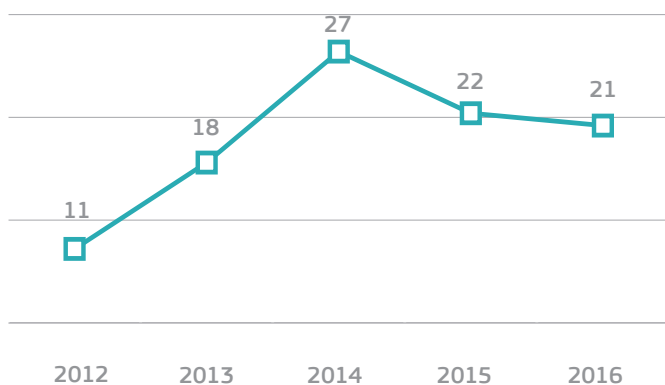
Am 31. Dezember laufende Vertragsverletzungsverfahren



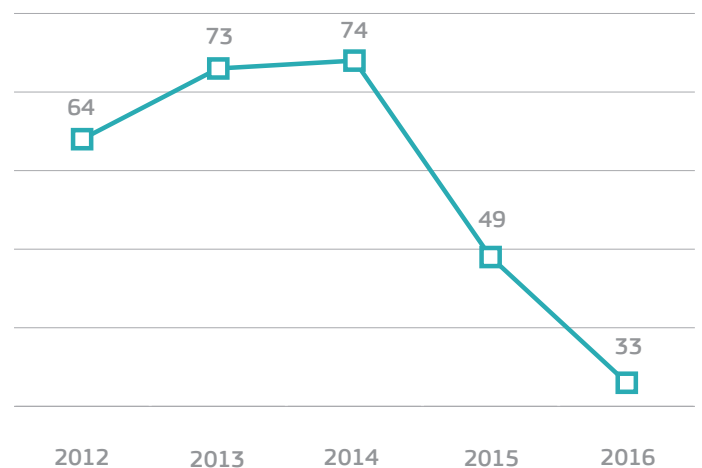
29 neue Vertragsverletzungsverfahren im Jahr 2016: Wichtigste Politikbereiche



Neue Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung



Neu eröffnete EU-Pilot-Verfahren





Wichtige Urteile des Europäischen Gerichtshofs:

1. Der Gerichtshof der EU hat entschieden, dass Deutschland seine Verpflichtungen aus der Richtlinie über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände verletzt hat¹. Er begründete dies damit, dass Deutschland über die Anforderungen dieser Richtlinie hinaus und ungeachtet der zuvor erfolgten Konformitätsbewertung der pyrotechnischen Gegenstände vorgeschrieben hatte, dass zum einen diese Gegenstände vor ihrem Inverkehrbringen ein spezielles nationales Verfahren (nach der SprengV) zu durchlaufen haben und zum anderen eine nationale Stelle gemäß der SprengV befugt ist, ihre Gebrauchsanleitungen zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern².
2. In Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof u. a. wie folgt befunden:
 - Die Festsetzung einheitlicher Apothekenabgabepreise für verschreibungspflichtige Arzneimittel stellt wegen ihrer Auswirkungen auf die Apotheken in anderen Mitgliedstaaten eine Einschränkung des freien Warenverkehrs dar. Die Festsetzung solcher Preise für Apotheken im Ausland ist nicht zu rechtfertigen, da diese nicht geeignet ist, die Verwirklichung des Ziels „Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen“ mittels einer sicheren und qualitativ hochwertigen Arzneimittelversorgung zu gewährleisten³.
 - Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten dürfen während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts ohne individuelle Prüfung ihrer persönlichen Umstände von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen werden⁴.
 - Die Anerkennung von frei gewählten Vornamen und des (in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erworbenen) Nachnamens kann aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes verweigert werden⁵.
 - Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls muss aufgeschoben werden, wenn für die betreffende Person aufgrund der Haftbedingungen in dem Mitgliedstaat, in dem der Haftbefehl ausgestellt wurde, eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht⁶.
 - Nach der Anerkennungsrichtlinie⁷ dürfen Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz zur Förderung ihrer Integration einer Wohnsitzauflage unterworfen werden, sofern sie sich nicht in einer Situation befinden, die mit der Situation anderer Drittstaatsangehöriger vergleichbar ist⁸.
 - Eine Person, deren Urheberrechte durch einen Internetnutzer verletzt wurden, kann keinen Schadensersatz von demjenigen verlangen, der dem Nutzer einen offenen Internetzugang zur Verfügung gestellt hat. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Anbieter des Internetanschlusses kann jedoch gegeben sein, wenn die Rechtsverletzung andauert⁹.
 - Eine verbeamtete Person, die auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, darf ihre Ansprüche auf Ruhegehalt aus der Beamtenversorgung nicht verlieren¹⁰.
 - Erbrechtliche Vorschriften, die Kreditinstitute (einschließlich ihrer Zweigstellen) dazu verpflichten, der Steuerverwaltung Informationen über das Vermögen verstorbener Kunden mitzuteilen, schränken die Niederlassungsfreiheit nicht ein. Somit müssen die Zweigstellen deutscher Banken in einem anderen Mitgliedstaat ebenfalls diese Informationen mitteilen, auch wenn die Erbschaftsteuer in dem anderen Mitgliedstaat nicht erhoben wird und selbst wenn die Meldung dort eine Verletzung des Bankgeheimnisses darstellen würde¹¹.
 - Ein Plan zum Ausbau einer Straße über eine Strecke von weniger als 10 km muss als solcher nicht einer systematischen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, selbst wenn eine bestehende Straße mit vier oder mehr Spuren ausgebaut werden soll. Eine „Schnellstraße“ muss nicht zum Netz der Hauptstraßen des internationalen Verkehrs gehören oder im Stadtgebiet liegen. Der Begriff „Bau“ bezieht sich auf die Errichtung zuvor nicht bestehender Bauwerke oder die Veränderung, im materiellen Sinne, bereits bestehender Werke¹².
 - Die Richtlinie über Leiharbeit¹³ gilt für Mitglieder von Vereinen ohne Erwerbszweck, die in einem Unternehmen arbeiten, sofern sie vom Verein vergütet werden und der Verein für deren Arbeitsleistung ein Entgelt erhält¹⁴.

¹ Richtlinie [2007/23/EG](#).

² Kommission/Deutschland, [C-220/15](#).

³ Deutsche Parkinson Vereinigung, [C-148/15](#), Pressemitteilung des Gerichtshofs Nr. [113/2016](#).

⁴ Jovanna Garcia-Nieto, [C-299/14](#).

⁵ Bogendorff von Wolffersdorff, [C-438/14](#), und Pressemitteilung des Gerichtshofs Nr. [119/16](#).

⁶ Aranyosi und Căldăraru, verbundene Rechtssachen [C-404/15](#) und [C-659/15 PPU](#) und Pressemitteilung des Gerichtshofs Nr. [36/16](#).

⁷ Richtlinie [2011/95/EG](#).

⁸ Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Osso/Region Hannover, verbundene Rechtssachen [C-443/14](#) und [C-444/14](#).

⁹ Tobias Mc Fadden/Sony Music Entertainment Germany GmbH, Pressemitteilung des Gerichtshofs Nr. [99/16](#), [C-484/14](#).

¹⁰ Pöpperl, [C-187/15](#).

¹¹ Sparkasse Allgäu, [C-522/14](#).

¹² Bund Naturschutz in Bayern, [C-645/15](#).

¹³ Richtlinie [2008/104/EG](#).

¹⁴ Betriebsrat der Ruhrlandklinik, [C-216/15](#).

Weitere Informationen:

Arbeitspapier der Dienststellen der Europäischen Kommission – [Jahresbericht 2016](#) „Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts“ (Teil II: Mitgliedstaaten)